

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Gröbzig und der Gemeinden Görzig
und Piethen

Jahrgang 1/Nummer 2

Donnerstag, den 28. Januar 2010

www.stadt-suedliches-anhalt.de



Schneeflocken

(unbekannt - Volksgut)

*Es schneit, hurra, es schneit!
Schneeflocken weit und breit!
Ein lustiges Gewimmel
kommt aus dem grauen Himmel.*



*Was ist das für ein Leben!
Sie tanzen und sie schweben.
Sie jagen und sie fliegen,
der Wind bläst vor Vergnügen.*

*Und nach der langen Reise,
da setzen sie sich leise
aufs Dach und auf die Straße
und frech dir auf die Nase!*



Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Südliches Anhalt, der Stadt Gröbzig und den Gemeinden Görzig und Piethen ab 01.01.2010

Stadt Südliches Anhalt

In der Sitzung des Stadtrates Südliches Anhalt

vom 20.01.2010 wurden folgende Beschlüsse gefasst

B-Nr.	Beschluss über ...
EGSA/SR-01-01/2010	Feststellungsbeschluss zum Ausscheiden eines Stadtrates
EGSA/SR-02-01/2010	Feststellen des Niederlegens des Mandats als ehrenamtlicher Ortsbürgermeister in der Ortschaft Weißandt-Göolzau
EGSA/SR-03-01/2010	Wahl des Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt
EGSA/SR-04-01/2010	Entscheidung über die Gültigkeit der Stadtratswahl am 29.11.2009 der Stadt Südliches Anhalt
EGSA/SR-05-01/2010	Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister am 29.11.2009
EGSA/SR-06-01/2010	die Geschäftsordnung für den Stadtrat und seine Ausschüsse
EGSA/SR-07-01/2010	die Hauptsatzung der Stadt Südliches Anhalt
EGSA/SR-08-01/2010	die Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Südliches Anhalt (Entschädigungssatzung)
EGSA/SR-09-01/2010	die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Südliches Anhalt
EGSA/SR-10-01/2010	Benennung der entsendeten Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken und deren Stellvertreter
EGSA/SR-11-01/2010	Benennung der entsendeten Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Fuhne und deren Vertreter
EGSA/SR-12-01/2010	Benennung der entsendeten Vertreter in die Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen und deren Vertreter
EGSA/SR-13-01/2010	Wahl des Vertreters in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig
EGSA/SR-14-01/2010	Wahl des Stellvertreters für den Vertreter in der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn-Zörbig
EGSA/SR-15-01/2010	Wahl des Vertreters in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Fuhnetal
EGSA/SR-16-01/2010	Wahl des Stellvertreters für den Vertreter in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Fuhnetal
EGSA/SR-17-01/2010	Wahl des Vertreters in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig
EGSA/SR-18-01/2010	Wahl des Stellvertreters für den Vertreter in der Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

B-Nr.	Beschluss über ...
EGSA/SR-19-01/2010	Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl in den Verbandsausschuss des UHV „Mulde“
EGSA/SR-20-01/2010	Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl in den Verbandsvorstand des UHV „Mulde“
EGSA/SR-21-01/2010	Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des UHV „Mulde“
EGSA/SR-22-01/2010	Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter für die Verbandsversammlung des UHV „Mulde“
EGSA/SR-23-01/2010	Wahl eines Vertreters für die Verbandsversammlung des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
EGSA/SR-24-01/2010	Wahl eines Stellvertreters für den Vertreter für die Verbandsversammlung des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
EGSA/SR-25-01/2010	Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl in den Verbandsvorstand des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
EGSA/SR-26-01/2010	Aufstellung eines Kandidaten für die Wahl in den Verbandsausschuss des UHV „Westliche Fuhne/Ziethen“
EGSA/SR-27-01/2010	Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt zum Ausbau der B 6n

Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Südliches Anhalt

- Entschädigungssatzung -

Aufgrund des § 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.), in der derzeit geltenden Fassung und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 - 31.21.10041 (MBI Nr. 47/2008 vom 29.12.2008 S. 874 ff.) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. Januar 2010 folgende Satzung zur Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger der Stadt Südliches Anhalt (Entschädigungssatzung) beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Stadträte der Stadt Südliches Anhalt

- (1) Die Aufwandsentschädigung der Stadträte erfolgt als monatliche Pauschale. Diese beträgt 116,00 EUR.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag.
- (3) Die Vorsitzenden von Ausschüssen und die Fraktionsvorsitzenden erhalten einen Zuschlag von 100 % zum Pauschalbetrag.
- (4) Sachkundige Bürger, die in Ausschüssen der Stadt Südliches Anhalt tätig sind, erhalten nur ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 EUR je Sitzung.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr werden in einer separaten Satzung geregelt.
- (6) Aufwandsentschädigungen sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (7) Die pauschalierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde.
- (8) Die Zahlung der monatlichen Pauschale erfolgt bis zum 5. des Monats und die Sitzungsgelder quartalsweise zum 20. des Monats nach Quartalsende.

§ 2**Aufwandsentschädigung für Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister**

(1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsräte beträgt:

in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern	19,00 EUR/Monat
in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern	25,00 EUR/Monat
in Ortschaften von 1001 bis 1500 Einwohnern	31,00 EUR/Monat
in Ortschaften von 1501 bis 2000 Einwohnern	37,00 EUR/Monat

(2) Die pauschalisierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde.

(3) Die Zahlungen erfolgen bis zum 5. des Monats.

(4) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Ortsbürgermeister beträgt:

in Ortschaften mit bis 500 Einwohnern	154,00 EUR/Monat
in Ortschaften von 501 bis 1000 Einwohnern	231,00 EUR/Monat
in Ortschaften von 1001 bis 2000 Einwohnern	307,00 EUR/Monat.

(5) Die pauschalisierten Entschädigungen entfallen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate nicht wahrgenommen wurde. Die Zahlungen erfolgen monatlich im Voraus.

(6) Für die Ermittlung der Einwohnerzahlen im § 2 Abs. 1 und 2 finden die Regelungen der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend Anwendung.

(7) Im Übrigen sind die Regelungen im Gebietsänderungsvertrag zur Bildung der Stadt Südliches Anhalt zu beachten. Hiernach erhalten die zum Zeitpunkt der Einheitsgemeindebildung im Amt befindlichen Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte bis zum Ende ihrer laufenden Amtszeit jedoch längstens bis zum 30.06.2014 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

Ortschaft	Ortsbürgermeister	Ortschaftsrat		
		nur Pauschale	Pauschale und Sitzungsgeld	
			Pauschale	Sitzungsgeld
Edderitz	600,00 EUR + SG		25,00 EUR	12,50 EUR
Fraßdorf	400,00 EUR	25,00 EUR	-	-
Glauzig	470,00 EUR	-	-	20,00 EUR
Großbadegast	613,00 EUR		10,00 EUR	13,00 EUR
Hinsdorf	562,00 EUR	35,00 EUR	-	-
Libehna	383,47 EUR	-	10,23 EUR	12,78 EUR
Maasdorf	475,00 EUR + SG	-	10,00 EUR	12,50 EUR
Meilendorf	460,00 EUR	-	-	15,00 EUR
Prosigk	563,00 EUR + SG	-	21,00 EUR	12,50 EUR
Quellendorf	664,00 EUR	-	25,00 EUR	13,00 EUR
Radegast	767,00 EUR	47,00 EUR	-	-
Reupzig	460,00 EUR	25,00 EUR	-	-
Riesdorf	332,34 EUR	-	10,23 EUR	12,78 EUR
Scheuder	460,00 EUR	-	-	20,00 EUR
Trebbichau a. d. F.	511,29 EUR	-	-	23,00 EUR
Weißandt-Görlzau	921,00 EUR + SG	-	41,00 EUR	13,00 EUR
Wieskau	450,00 EUR	-	10,00 EUR	12,50 EUR
Zehbitz	511,29 EUR	-	10,23 EUR	12,78 EUR

§ 3**Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächliche entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.

Selbstständige erhalten einen pauschalen Ersatz ihres Verdienstaufschlages in Höhe von 13,00 EUR pro Stunde, wenn die aufgewandte Zeit in die üblichen Geschäftszeiten fällt.

(2) Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet.

(3) Entschädigungen nach § 3 Abs. (1) und (2) erfolgen nur auf Antrag.

§ 4**Auslagenersatz**

(1) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 abgegolten.

(2) Sonstige Auslagen können auf Antrag im folgenden Kalendermonat erstattet werden. Belege sind dem Antrag beizufügen.

(3) Über den Antrag entscheidet der Hauptausschuss.

§ 5**Reisekostenvergütung**

(1) Reisekosten werden nach den gültigen Regelungen des Bundesreisekostengesetzes vergütet.

(2) Dienstreiseaufträge der Stadträte werden durch den Vorsitzenden des Stadtrates genehmigt.

§ 6**Sprachliche Gleichstellung**

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Stadt Südliches Anhalt tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- a) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Edderitz (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 02.05.2007 in der Fassung vom 19.10.2009
 - b) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Fraßdorf (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 22.11.2007
 - c) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Glauzig (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 04.12.2006
 - d) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Großbade-gast (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 16.07.2007
 - e) Abschnitt I Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Hinsdorf (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 05.11.2007
 - f) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Libehna (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 24.08.2009
 - g) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Maasdorf (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 16.02.2006
 - h) Satzung für die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger in der Gemeinde Meilendorf in der Fassung vom 01.08.2003
 - i) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Prosigk (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 01.10.2007.
 - j) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Quellendorf (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 22.05.2007
 - k) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Stadt Radegast (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 30.11.2009
 - l) Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Reupzig (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 10.10.2002
 - m) Die Paragraphen 1 bis 4 der Satzung über Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Riesdorf (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 21.08.2007
 - n) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Scheuder (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 13.03.2007
 - o) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Trebbichau an der Fuhne (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 27.03.2007
 - p) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Weißandt-Gölsau (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 31.08.2006
 - q) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Wieskau (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 31.08.2006
 - r) Abschnitt I der Satzung über Aufwandsentschädigung, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall der Gemeinde Zehbitz (Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 19.12.2007.

Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs.3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568 ff.), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20.01.2010 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 (Name und Bezeichnung)

Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Südliches Anhalt“. Sie übernimmt und führt zugleich gemäß § 13 Abs.1 Satz 3 GO LSA die Bezeichnung „Stadt“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit den Rechten und Pflichten einer kreisangehörigen Gemeinde.

§ 2 (Dienstsiegel)

Die Einheitsgemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Stadt Südliches Anhalt“. Das Weitere regelt eine Siegelordnung.



§ 3 (Organe)

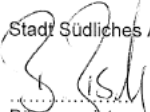
- (1) Die Verwaltungsorgane der Einheitsgemeinde sind der Stadtrat und der Bürgermeister. Der Stadtrat besteht aus 28 ehrenamtlichen Mitgliedern und dem hauptamtlichen Bürgermeister.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates führen die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.

§ 4 (Stadtrat)

- (1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht den Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur abschließenden Entscheidung übertragen sind oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Er ist im Übrigen ausschließlich für die in § 44 (3) aufgeführten Angelegenheiten zuständig.
- (2) Der Stadtrat wählt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden. Jede Fraktion benennt einen Stellvertreter. Die Stellvertreter nehmen in wechselnder Reihenfolge, beginnend mit der stärksten Fraktion, neben dem Vorsitzenden und dem Bürgermeister im Präsidium Platz.
- (3) Der Vorsitzende kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Der Abwahlenantrag muss auf die Tagesordnung der Stadtratsitzung stehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zugegangen ist.
- (4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter gleichzeitig verhindert, den Vorsitz zu führen, so übernimmt das an Jahren älteste Mitglied die Leitung der Sitzung.

§ 5 (Ausschüsse des Stadtrates)

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

Stadt Südliches Anhalt, den 20.01.2010

 Bürgermeister



- a) Haupt- und Finanzausschuss
- b) Bau-, Industrie-, Landwirtschaft und Gewerbeförderungsausschuss
- c) Ordnungs-, Feuerwehr und Umweltausschuss
- d) Kultur- und Sozialausschuss

(2) Darüber hinaus kann der Stadtrat zur Erfüllung besonderer Aufgaben weitere zeitweilige Ausschüsse bilden.

(3) Beschließende Ausschüsse im Sinne des § 47 GO LSA sind der Haupt- und Finanzausschuss und der Bau-, Industrie-, Landwirtschaft und Gewerbeförderungsausschuss. Die übrigen Ausschüsse sind beratende Ausschüsse im Sinne des § 48 GO LSA. Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus sieben Mitgliedern des Stadtrates und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Die übrigen Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern des Stadtrates, von denen einer den Vorsitz ausübt.

(4) Der Haupt- und Finanzausschuss koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse des Stadtrates und erledigt andere, ihm vom Stadtrat übertragene Aufgaben. Er entscheidet abschließend über:

- a) die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten sowie über die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 11 bis 13 TVöD im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
- b) die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 150.000 EUR nicht übersteigt,
- c) die Vergabe von Aufträgen nach HOAI, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13 und 16 GO LSA sowie Stundungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 50.000 EUR nicht übersteigen,
- e) die Führung von Rechtstreitigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, soweit der Streitwert im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigt.
- f) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, soweit sie im Einzelfall 50.000 EUR nicht übersteigen.

(5) Der Bau-, Industrie-, Landwirtschaft und Gewerbeförderungsausschuss entscheidet abschließend über

- a) die Zulassung von Ausnahmen von einer Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 BauGB),
- b) Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen von Satzungen nach dem BauGB,
- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungs- bzw. Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 33 BauGB,
- d) Die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme gemäß §§ 29 ff. BauGB für folgende Angelegenheiten: Bei gemeindlichen Grundstücken geforderte Stellungnahmen von übergeordneten öffentlichen Stellen, wie Land Sachsen-Anhalt, Landesverwaltungsamt und Landkreis Anhalt-Bitterfeld, zu Planungs- und Entwicklungsentwürfen. Für alle anderen Angelegenheiten ist der Bürgermeister zuständig.

(6) Die Ausschüsse des Stadtrates sind im Übrigen innerhalb ihrer Aufgabengebiete zuständig für die Vorberatung und Vorbereitung der Angelegenheiten des Stadtrates.

(7) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 46 GO LSA. Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach D'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen.

(8) Der Bürgermeister kann an allen Ausschusssitzungen teilnehmen und besitzt zu allen Angelegenheiten das Rederecht. Stimmberechtigt ist er nur in den Ausschüssen, denen er vorsitzt.

(9) Die von den beschließenden Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind vom Bürgermeister in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt zu geben.

§ 6

(Geschäftsordnung)

Das Verfahren im Stadtrat und seinen Ausschüssen regelt der Stadtrat in einer Geschäftsordnung.

§ 7

(Bürgermeister)

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Der Bürgermeister ist Beamter auf Zeit. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Der Bürgermeister entscheidet in eigener Zuständigkeit über folgende Angelegenheiten:

- a) die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen 1 bis 10 TVöD,
- b) die Vergabe von Aufträgen nach VOL und VOB, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 25.000 EUR nicht übersteigt,
- c) die Vergabe von Aufträgen nach HOAI, soweit die Auftragssumme im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigt,
- d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7, 10, 13 und 16 GO LSA sowie Stundungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 15.000 EUR nicht übersteigen,
- e) die Führung von Rechtstreitigkeiten im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, soweit der Streitwert im Einzelfall 15.000 EUR nicht übersteigt.
- f) über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 44 Abs. 3 Nr. 4 GO LSA, soweit sie im Einzelfall 10.000 EUR nicht übersteigen.

(4) Der Bürgermeister kann seine Rechte nach § 5 Abs. 8 auf einen Bediensteten übertragen.

§ 8

(Ortschaftsverfassung)

(1) In den folgenden Ortschaften wird die Ortschaftsverfassung nach § 86 ff. GO LSA eingeführt:

- a) Edderitz mit den Ortsteilen Edderitz, Pfaffendorf und Pilsenhöhe
- b) Fraßdorf mit dem Ortsteil Fraßdorf
- c) Glauzig mit den Ortsteilen Glauzig und Rohndorf
- d) Großbadegast mit den Ortsteilen Großbadegast, Kleinbadegast und Pfriemsdorf
- e) Hinsdorf mit dem Ortsteil Hinsdorf
- f) Libehna mit den Ortsteilen Libehna, Locherau und Repau,
- g) Maasdorf mit dem Ortsteil Maasdorf
- h) Meilendorf mit den Ortsteilen Meilendorf, Körnitz und Zehmigkau,
- i) Prosigk mit den Ortsteilen Prosigk, Cosa, Fernsdorf, Pösigk und Ziebigk
- j) Quellendorf mit den Ortsteilen Quellendorf und Diesdorf
- k) Radegast mit dem Ortsteil Radegast
- l) Reupzig mit den Ortsteilen Reupzig, Breesen, Friedrichsdorf und Storkau
- m) Riesdorf mit dem Ortsteil Riesdorf
- n) Scheuder mit den Ortsteilen Scheuder, Lausigk und Naundorf
- o) Trebbichau an der Fuhne mit den Ortsteilen Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf
- p) Weißandt-Görlau mit den Ortsteilen Weißandt-Görlau, Klein-Weißandt und Gnetsch
- q) Wieskau mit den Ortsteilen Wieskau und Cattau
- r) Zehbitz mit den Ortsteilen Zehbitz, Lennewitz, Wehlau und Zehmitz

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte, einschließlich des Ortsbürgermeisters, wird für Rest der derzeitigen Kommunalwahlperiode mit den tatsächlich in den Ortschaften am 01.01.2010 vorhandenen Ortschaftsräten einschließlich des jeweiligen Ortsbürgermeisters festgelegt.

Für die einzelnen Ortschaften nach Abs.1 sind dies:

- a) Edderitz: 12 Mitglieder
- b) Fraßdorf: 8 Mitglieder
- c) Glauzig: 8 Mitglieder
- d) Großbadegast: 8 Mitglieder
- e) Hinsdorf: 10 Mitglieder

- f) Libehna: 8 Mitglieder
- g) Maasdorf: 8 Mitglieder
- h) Meilendorf: 8 Mitglieder
- i) Prosigk: 10 Mitglieder
- j) Quellendorf: 10 Mitglieder
- k) Radegast: 13 Mitglieder
- l) Reupzig: 9 Mitglieder
- m) Riesdorf: 5 Mitglieder
- n) Scheuder: 9 Mitglieder
- o) Trebbichau an der Fuhne: 9 Mitglieder
- p) Weißandt-Göolzau: 13 Mitglieder
- q) Wieskau: 8 Mitglieder
- r) Zehbitz: 8 Mitglieder

(3) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Erstmals nach der Eingemeindung nimmt bis zum Ablauf seiner jeweiligen Wahlperiode, der am 31.12.2009 im Amt befindliche ehrenamtliche Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters wahr. Im Falle des Ausscheidens wird der neue Ortsbürgermeister entsprechend § 88 Abs. 1 GO LSA aus der Mitte des Ortschaftsrates gewählt.

(4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates und insbesondere seine Rechte bestimmen sich nach § 87 (1) GO LSA. Darüber hinaus entscheidet der Ortschaftsrat im Rahmen der ihm im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in eigener Zuständigkeit abschließend über:

- a) die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
- b) die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen und sportlichen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens,
- c) die Pflege vorhandener Partnerschaften.

(5) Die für die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 4 notwendigen Mittel sind unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit im Haushaltsplan zu veranschlagen. Über die Höhe entscheidet der Stadtrat.

(6) Soweit nicht ausdrücklich erwähnt gelten im Übrigen die Regelungen des Gebietsänderungsvertrages vom 27.05.2009, genehmigt durch das Innenministerium mit Bescheid vom 08.11.2009.

§ 9

(Entschädigung)

Nach § 33 GO LSA haben ehrenamtlich Tätige einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Ersatz der Auslagen und des Verdienstes im Rahmen ihrer Tätigkeit. Dies regelt eine gesonderte Aufwandsentschädigungssatzung.

§ 10

(Kommunale Gleichstellungsbeauftragte)

(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

(2) Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag des Bürgermeisters eine hauptamtlich Bedienstete der Stadt als Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten ist unabhängig. Sie kann an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 11

(Unterrichtung der Einwohner und Bürger)

(1) Einwohnerversammlungen ruft der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich vor Beginn der Veranstaltung bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(3) Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden, insbesondere soweit dies aus besonderen sachlichen Gründen geboten erscheint.

§ 12

(Einwohnerfragestunde)

(1) Im Rahmen der ordentlichen Sitzungen des Stadtrates ist eine Einwohnerfragestunde vorzusehen. Der Vorsitzende des Stadtrates legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.

(2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll in ihrer Dauer 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich zwei Fragen und drei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.

(4) Angelegenheiten der Tagesordnung, in deren Rahmen die Einwohnerfragestunde stattfindet, können nicht Gegenstand sein.

(5) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Vorsitzenden des Stadtrates oder deren Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von vier Wochen - gegebenenfalls als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

(6) Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung.

§ 13

(Bürgerbegehren und Bürgerentscheid)

Bürgerbegehren und Bürgerentscheide kommen ausschließlich für wichtige Angelegenheiten im Sinne der §§ 25 und 26 GO LSA in Betracht.

§ 14

(Ehrenbürger)

Die Verleihung oder Aberkennung der Ehrenbürgerrechte der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt bedarf einer Mehrheit von Zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

§ 15

(Öffentliche Bekanntmachung)

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Südliches Anhalt. Die bekannt zu machende Angelegenheit tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenheit nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand in Textform darstellen, so kann die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen der Stadt Südliches Anhalt während der Dienststunden ersetzt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt hingewiesen.

(2) Die Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort im Amtsblatt der Stadt Südliches Anhalt bekannt gemacht.

(3) Die Sitzungen der Ortschaftsräte werden unter Angabe von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzung in den jeweiligen Schaukästen der jeweiligen Ortschaften bekannt gegeben.

Diese befinden sich an folgenden Stellen

1. Ortschaft Edderitz
 - a) Edderitz, Gemeindebüro Leninplatz 8
 - b) Edderitz, Hüttenweg

- c) Pfaffendorf, Pfaffendorfer Straße 2
d) Pilsenhöhe, Pilsenhöher Straße
2. Ortschaft Fraßdorf
a) Fraßdorf, Alte Siedlung 16
b) Fraßdorf, Bäckerplatz 7
3. Ortschaft Glauzig
a) Glauzig, Dorfstraße 25
b) Rohndorf, Dorfstraße 38 (oberer Dorfplatz)
4. Ortschaft Großbadegast
a) Großbadegast, Schulstraße 5
b) Großbadegast, Hauptstraße 32
c) Großbadegast, August-Bebel-Straße 3
d) Großbadegast, Geschwister-Scholl-Straße 5
e) Kleinbadegast, gegenüber Grundstück Kirchstraße 7
f) Pfriemsdorf, Mitte des Zollstockmarktes
5. Ortschaft Hinsdorf
a) Hinsdorf, Hauptstraße 59
6. Ortschaft Libehna
a) Libehna, Köthener Straße 3 (Gemeindebüro)
b) Locherau, Dorfstraße 7
c) Repau, Dorfstraße 10 (Am Friedhof)
7. Ortschaft Maasdorf
a) Maasdorf, Dorfstraße 27
8. Ortschaft Meilendorf
a) Meilendorf, Kirchenvorplatz in Höhe Meilendorfer Straße 5
b) Körnitz, Bushaltestelle in Höhe des Grundstückes Lindenallee 2
c) Zehmigkau, Buswendeschleife in Höhe des Grundstückes Zehmigkauer Straße 23
9. Ortschaft Prosigk
a) Prosigk, Schulstraße
b) Cosa, Dorfplatz
c) Fernsdorf, Friedensstraße 1
d) Pösigk, Dorfplatz
e) Ziebigk, Pösigker Straße 21
10. Ortschaft Quellendorf
a) Quellendorf, Bäckereiplatz in Höhe Hauptstraße 54
b) Quellendorf, Verkaufseinrichtung, Molkereistraße 8
c) Quellendorf, Dorfplatz in Höhe Hauptstraße 28
b) Diesdorf, vor dem Grundstück Diesdorfer Straße 11
11. Ortschaft Radegast
a) Radegast, Marktplatz 1 (Rathaus)
b) Radegast, Sandberg 4 (Sportlerheim)
12. Ortschaft Reupzig
a) Reupzig, Gemeindezentrum Dorfstraße 56a
b) Breesen, Dorfplatz, Am Denkmal
c) Friedrichsdorf, Dorfplatz Nr. 2
d) Storkau, Dorfplatz, Rundling
13. Ortschaft Riesdorf
a) Riesdorf, Gemeindebüro, Dorfstraße 57
14. Ortschaft Scheuder
a) Scheuder, am Grundstück Dorfstraße 53
- b) Lausigk, Kulturhaus Dorfstraße 3
c) Naundorf, Dorfplatz
15. Ortschaft Trebbichau an der Fuhne
a) Trebbichau an der Fuhne, neben der Bushaltestelle in der Hauptstraße 20
b) Hohnsdorf, gegenüber Dorfstraße 11 neben der Bushaltestelle
16. Ortschaft Weißandt-Görlau
a) Weißandt-Görlau, Hauptstraße 40, neben der Bushaltestelle
b) Weißandt-Görlau, gegenüber Hauptstraße 28, neben der Bushaltestelle
c) Weißandt-Görlau, Gnetscher Straße 1
d) Gnetsch, Dorfstraße 26
e) Gnetsch, am Feuerwehrgerätehaus
f) Gnetsch, An der Dorfstraße Nr. 13
g) Klein Weißandt, Dorfstraße 4
17. Ortschaft Wieskau
a) Wieskau, Hohnsdorfer Straße 2
b) Cattau, Ecke Wieskauer Straße/Löbejühner Straße
18. Ortschaft Zehbitz
a) Zehbitz, Dorfstraße 40 (Gemeindebüro)
b) Lennewitz, vor der Dorfstraße 9 (Dorfplatz)
c) Wehlau, am Gartengrundstück Dorfstraße 22 (Dorfplatz)
d) Zehmitz, neben der Bushaltestelle (Dorfplatz)

§ 16

(Sprachliche Gleichstellung)

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 17

(Inkrafttreten)

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Die vorstehende Hauptsatzung der Stadt Südliches Anhalt vom 20.01.2010 wurde gemäß § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt durch den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 22.01.2010 (Az. 151201/377) mit Auflagen genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Südliches Anhalt, d. 22.01.2010


Bresch

Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Anhalt und ihrer Mitgliedsgemeinden bis 31.12.2009

Gemeinde Piethen

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Piethen

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung - GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), Neufassung vom 10.08.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Piethen am **19.11.2009** folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Piethen vom 24.05.2005 beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. § 11 der Hauptsatzung erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen“

gen grundsätzlich im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt.

(2) Ist in anderen Vorschriften die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang bestimmt oder sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so erfolgt die Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen der Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt während der Dienststunden, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Dauer der Auslegung im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt hingewiesen.

(3) Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinderates und die Bekanntgabe von Einwohnerversammlungen erfolgen durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde an der folgenden Stellen:

- Dorfstraße 21, 06388 Piethen

(4) Ist eine rechtzeitige öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 oder 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich oder ist aus

zeitlichen Gründen eine Bekanntmachung im nächsten Amts- und Mitteilungsblatt nicht ausreichend, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise in dem in Absatz 3 genannten Schaukasten durch Aushang. Auf diese Bekanntmachung wird im darauf folgenden Amts- und Mitteilungsblatt hingewiesen. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen.“


§ 2 Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Piethen tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Piethen wurde gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA vom Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Kommunalaufsichtsbehörde am 03.12.2009 (AZ:15 12 01/265) genehmigt.

Sie wird hiermit ausgefertigt.

Piethen, 16.12.2009


Stary



Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Korrektur

zur neuen Schreibweise der Anschriften ab dem 01.01.2010

(Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 1 des Jahres 2010, erschienen am 14.01.2010)

Der Zusatz „Stadt“ ist nicht Bestandteil des Namens. Somit ist die Adressierung wie folgt vorzunehmen:

Vorname Name bzw. **Firmenbezeichnung**

Straße Hausnummer

063xx Südliches Anhalt OT

Dabei muss die PLZ des jeweiligen Ortsteils verwendet werden, also z. B. 06369 für den Ortsteil Weißandt-Görlau oder 06386 für den Ortsteil Quellendorf.

Anders ist es, wenn die Behörde (Verwaltung) der Stadt Südliches Anhalt angeschrieben werden soll. In diesem Fall ist der Schriftzug **Stadt Südliches Anhalt** zu verwenden:

Stadt Südliches Anhalt
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt
OT Weißandt-Görlau

Wagner

Leiterin Fachbereich 1 (Hauptamt)

Aufforderung zur Anmeldung zwecks Aufnahme in die Grundschulen für das Schuljahr 2011/2012

der Stadt Südliches Anhalt, Stadt Gröbzig, Gemeinde Görzig und Gemeinde Piethen

1. Alle Eltern, deren Kinder bis zum 30.06.2011 das 6. Lebensjahr vollenden und ihren Wohnsitz in den Ortsteilen Edderitz, Pfaffendorf, Pilsenhöhe, Fraßdorf, Glauzig, Rohndorf, Großbadegast, Kleinbadegast, Pfriemsdorf, Hinsdorf, Libehna, Repau, Locherau, Maasdorf, Meilendorf, Zehmigkau, Körnitz,

Prosigk, Fernsdorf, Cosa, Ziebigk, Pösigk, Quellendorf, Diesdorf, Radegast, Reupzig, Breesen, Storkau, Friedrichsdorf, Riesdorf, Scheuder, Lausigk, Naundorf v. d. H., Trebbichau a. d. Fuhne, Hohnsdorf, Weißandt-Görlau, Gnetsch, Klein-Weißandt, Wieskau, Cattau, Zehbitz, Zehmitz, Wehlau und Lennewitz der Stadt Südliches Anhalt sowie in der Stadt Gröbzig und in den Gemeinden Görzig und Piethen haben, sind aufgerufen, diese in den Grundschulen Edderitz, Gröbzig, Görzig, Quellendorf, Radegast und Weißandt-Görlau anzumelden.

2. Kinder, die vom 01.07. bis 31.12.2011 das 6. Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden. Nach § 37 Schulgesetz LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. LSA S. 520) können auch Kinder, die bis zum 30.06.2011 das 5. Lebensjahr vollenden, auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig eingeschult werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind.

Sie werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

3. **Bei der Anmeldung des Schulanfängers ist unbedingt der Schulanfänger selbst und die Geburtsurkunde mitzubringen.**

4. **Termine der Anmeldung**

1. Grundschule Edderitz, Schulstraße 2

Dienstag, den 19.01.2010, 15.00 bis 18.00 Uhr

2. Grundschule Görzig, Radegaster Straße 11a

Montag, den 01.03.2010, 14.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag, den 02.03.2010, 14.00 bis 16.00 Uhr

3. Grundschule Schulzentrum „J. F. Walkhoff“ Gröbzig, Hallesche Str. 72

Donnerstag, den 18.02.2010, 15.00 bis 18.00 Uhr

4. Grundschule Quellendorf, Schulstraße 5

Montag, den 22.02.2010, 15.00 bis 18.00 Uhr

5. Grundschule Radegast, Postring 2

Mittwoch, den 24.02.2010, 10.00 bis 16.00 Uhr

6. Grundschule Weißandt-Görlau, Am Anger 3

Mittwoch, den 03.02.2010, 7.30 bis 15.30 Uhr

5. Die Eltern werden gebeten, ihre Kinder unbedingt in der für ihren Einzugsbereich zuständigen Grundschule anzumelden. Der jeweilige Einzugsbereich der Ortsteile, Gemeinden und der Stadt Gröbzig kann der folgenden Übersicht entnommen werden.

Schuleinzugsbereiche der Ortsteile der Stadt Südliches Anhalt und der Gemeinde Görzig, der Stadt Gröbzig und der Gemeinde Piethen

Einzugsbereich Grundschule Edderitz

Edderitz, Pfaffendorf und Pilsenhöhe, Maasdorf, Piethen,

Einzugsbereich Grundschule Quellendorf

Fraßdorf, Hinsdorf, Libehna, Locherau und Repau, Meilendorf, Körnitz und Zehmkau, Quellendorf und Diesdorf, Reupzig, Breesen, Friedrichsdorf und Storkau, Scheuder, Lausigk und Naundorf v. d. H.

Einzugsbereich Grundschule Radegast

Prosigk, Cosa, Fernsdorf, Pösigk und Ziebigk, Radegast, Riesdorf, Zehbitz, Lennowitz, Wehlau und Zehmitz.

Einzugsbereich der Grundschule Weißbandt-Görlau

Weißbandt-Görlau, Gnetsch und Klein-Weißbandt

Einzugsbereich Grundschule Görzig

Görzig mit OT Reinsdorf und Station Weißbandt-Görlau Glauzig und Rohndorf Trebbichau an der Fuhne und Hohnsdorf

Einzugsbereich Grundschule „J. F. Walkhoff“ Gröbzig

Gröbzig mit OT Werdershausen und Wörbzig Wieskau und Cattau

Kinder der Ortsteile Großbadegast, Kleinbadegast und

Pfriemsdorf gehören zum Einzugsbereich der Grundschule „Kastanienstraße“ Köthen, Kastanienstraße 1b.

Die Anmeldung der Schulanfänger dort erfolgt am Donnerstag, dem 18.02.2010, 14.00 bis 17.00 Uhr Freitag, den 19.02.2010, 12.00 bis 14.00 Uhr

R. Wagner

Fachbereichsleiterin FB I

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes-Gewerbegebiet**

**„Um die Dorfstätte“ für das Haushaltsjahr 2010 und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Aufgrund der §§ 11 und 12 der Verbandssatzung vom 13.12.2005, der § 13 (1) und 16 (1) des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) vom 26.02.1998 in der zz. gültigen Fassung und des § 92 der Gemeindeordnung (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 09.12.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2010 wird

- | | |
|---------------------------|--------------|
| a) im Verwaltungshaushalt | |
| - in den Einnahmen auf | 123.200,00 € |
| - in den Ausgaben auf | 123.200,00 € |
| b) im Vermögenshaushalt | |
| - in den Einnahmen auf | 36.500,00 € |
| - in den Ausgaben auf | 36.500,00 € |
| Gesamtsumme | 159.700,00 € |
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird auf 15.000,00€ festgelegt.

§ 5

Die Umlage zur Deckung des Finanzbedarfs wird auf 91.800 € für die Stadt Köthen und auf 30.600 € für die Stadt Gröbzig festgelegt.

Köthen, den 09.12.2009

R. Weise

Dr. Reinhard Weise
Verbandsgeschäftsführer



Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 liegt in der Zeit vom 08.02. bis zum 15.02.2010 im Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Köthen, Köthen (Anhalt), Marktstr. 1 - 3, Zi. 27, zur Einsichtnahme aus.

Abwasserverband Köthen

1. Beschluss

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.11.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 mit folgenden Bestandteilen und Werten beschlossen:

Erfolgsplan	
- mit Erträgen von	6.993.200 €
- mit Aufwendungen von	6.951.100 €
Vermögensplan	
- mit Einnahmen von	4.742.000 €
- mit Ausgaben von	4.742.000 €
Kreditaufnahme	0 €
Verpflichtungsermächtigung	0 €
Kassenkredit	1.000.000 €
Spezielle Verbandsumlage	637.300 €

Weitere Bestandteile des Wirtschaftsplanes sind die mittelfristigen Erfolgs- und Vermögenspläne, der Investitionsplan und der Stellenplan.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der anwesenden Vertreter	16
davon	
Ja-Stimmen	15
Nein-Stimmen	-
Stimmenthaltungen	1

2. Genehmigung

Die Genehmigung des Wirtschaftsplanes 2010 wurde durch das Kommunalaufsichtsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld mit Schreiben vom 21.12.2009 erteilt.

3. Bekanntmachung

Der Wirtschaftsplan 2010 wird in der Zeit vom 08.02. bis 19.02.2010 in den Geschäftsräumen des Abwasserverbandes Köthen, Maxdorfer Straße 19B, 06366 Köthen in der Zeit von Montag bis Freitag jeweils von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und Dienstag von 14.00 bis 17.30 Uhr öffentlich ausgelegt.

Winkler

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer



Hinweisbekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Raguhn - Zörbig

Der Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig weißt darauf hin, dass mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Raguhn -Zörbig ab 01. Januar 2010 die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen (u. a. Satzungen, Bekanntmachung des Jahresabschlusses bzw. des Wirtschaftsplanes) und die Bekanntmachung der Verbandsversammlungen im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfolgen.

gez. Eschke

Verbandsgeschäftsführer

Hinweisbekanntmachung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig

Der Trinkwasserzweckverband Zörbig weißt darauf hin, dass mit Inkrafttreten der 2. Änderungssatzung der Verbandsatzung des Trinkwasserzweckverbandes Zörbig ab 01. Januar 2010 die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen (u. a. Satzungen, Bekanntmachung des Jahresabschlusses bzw. des Wirtschaftsplanes) sowie die Bekanntmachung der Verbandsversammlungen im Amtsblatt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld erfolgen.

gez. Eschke

Verbandsgeschäftsführer TZV Zörbig

Die nächste Ausgabe erscheint am
Donnerstag, dem 11. Februar 2010

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist
Montag, der 1. Februar 2010

Melden Sie sich unter: **03 49 78/2 65 - 15**
per E-Mail: **hschroeder@suedliches-anhalt.de**



Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Südliches Anhalt

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint in der Regel 14-tägig jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Druck: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10
Telefon 0 35 35/4 89 -0, Telefax 0 35 35/4 89 -1 15
- Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT
06369 Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Schröder,
Telefon: (03 49 78) 26 5- 15
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Verlag + Druck Linus Wittich KG,
vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
- Anzeigenannahme/Beilagen:
Frau Rita Smykalla, Telefon: 03 42 02/34 10 42, Fax: 03 42 02/5 15 06
Funk: 01 71/4 14 40 18

IMPRESSUM

Nichtamtliche Mitteilungen

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Bereich Quellendorf/Weißandt-Görlau/Radegast

Die Notdienstbereiche Köthen, Quellendorf, Radegast, Weißandt-Görlau und Reupzig wurden zusammengelegt. Aus diesem Grund werden Hausbesuche und Wochenend-Sprechstunde getrennt und nicht mehr von einem Arzt durchgeführt. **Eine Notdienst-sprechstunde in einer Arztpraxis in Köthen wird am Samstag, Sonntag und Feiertag** in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt. Ein zweiter Arzt ist nur für Hausbesuche zuständig. **Der Dienst habende Arzt ist über die Rettungsleitstelle Anhalt-Bitterfeld, Tel. 0 34 93/51 31 50, zu erfragen.**

Bereich Gröbzig

01.02.2010 bis 08.02.2010 Herr M. Buchheim, Köthen
Tel. 0 34 96/21 41 52
08.02.2010 bis 15.02.2010 Herr Dr. med. G. Meidel, Köthen
Tel. 0 34 96/21 36 85
Funk: 01 71/6 92 83 91

Mitteilungen

Nachruf

Mit tiefer Trauer haben wir zur Kenntnis genommen, dass Frau

Frohberg, Irene

nach schwerer Krankheit verstorben ist.

Wir verlieren mit Frau Frohberg, Irene ein langjähriges Gemein-demitglied.

Ihr Andenken werden wir in Ehren halten.

Unser besonderes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

*Bürgermeister und
Räte der Gemeinde Piethen*

Neueröffnung

einer Poststelle in Weißandt-Görlau!

Auf Initiative von Frau S. Peschke und mit Unterstützung der Gemeinde, **eröffnet die Deutsche Post AG am Dienstag, dem 2. Februar 2010, einen Verkaufspunkt in Weißandt-Görlau, Hauptstraße 22** (direkt in der S-Kurve, wo sich bereits ein Lebensmittelgeschäft befindet). Angeboten werden die üblichen Dienstleistungen einer „Poststelle“, wie eine solche Einrichtung im Volksmund auch noch genannt wird.

Hier die sehr kundenfreundlichen Öffnungszeiten:

Montag: 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag: 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Mittwoch: 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Donnerstag: 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 06.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
Samstag: 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Wir hoffen, dass die Bevölkerung regen Gebrauch von diesem Angebot macht und wünschen Frau Peschke viel Erfolg.

Dieter Marx, Ortschaftsrat Weißandt-Görlau

Sprechtage

**der Versichertenältesten der Deutschen
Rentenversicherung Mitteldeutschland
für die Region „Südliches Anhalt“
Antragsaufnahme/Beratung in Sachen Rente
(Kontenklärung, Alters-, Witwer-, Witwen-,
Waisen-, und Erwerbsminderungsrenten)**

In der Region „Südliches Anhalt“ berät und unterstützt Sie Frau Ingeborg Habermann,

Tel. (03 49 78) 2 13 42. Nach Vereinbarung kann eine Terminabstimmung mit der Versichertenältesten, Frau Habermann, unter obiger Telefonnummer erfolgen.

Erscheinungstermine

für das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt im Jahr 2010

Sollten sich kurzfristig Änderungen ergeben, dann werden diese mitgeteilt.

Monat	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
Februar	01.02.2010	11.02.2010
	15.02.2010	25.02.2010
März	01.03.2010	11.03.2010
	15.03.2010	25.03.2010
April	26.03.2010	08.04.2010
	12.04.2010	22.04.2010
Mai	26.04.2010	06.05.2010
	07.05.2010	20.05.2010
Juni	21.05.2010	03.06.2010
	07.06.2010	17.06.2010
Juli	21.06.2010	01.07.2010
	05.07.2010	15.07.2010
August	19.07.2010	29.07.2010
	02.08.2010	12.08.2010
September	16.08.2010	26.08.2010
	30.08.2010	09.09.2010
Oktober	13.09.2010	23.09.2010
	27.09.2010	07.10.2010
November	11.10.2010	21.10.2010
	25.10.2010	04.11.2010
Dezember	08.11.2010	18.11.2010
	22.11.2010	02.12.2010
	06.12.2010	16.12.2010

Aus dem kirchlichen Leben

Gottesdienste in der Region Südost im Februar

7. Februar (Sexagesimä)

Görzig - 09.15 Uhr (Pannicke/Karras)
 Weißandt-Görlau - 09.15 Uhr (Hofmann/Großbekappenberg)
 Prosigk - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)
 Maasdorf - 10.30 Uhr (Hofmann/Großbekappenberg)

14. Februar (Estomihi)

Großbadegast - 09.15 Uhr (Hänsch/Großbekappenberg)
 Radegast - 09.15 Uhr (Pannicke/Karras)
 Schortewitz - 09.15 Uhr (Schedler)
 Cösitz - 10.30 Uhr (Schedler)
 Gnetsch - 10.30 Uhr (Hänsch/Großbekappenberg)
 Hohnsdorf - 10.30 Uhr (Pannicke/Karras)
 Riesdorf - 14.00 Uhr (Hänsch/Großbekappenberg)

21. Februar (Invokavit)

Görzig - 09.15 Uhr (Hofmann/Zimmermann)
 Weißandt-Görlau - 9.15 Uhr (Schedler)
 Zehbitz - 10.30 Uhr (Schedler)
 Maasdorf - 10.30 Uhr (Hofmann/Zimmermann)

28. Februar (Reminiszenz)

Radegast - 09.15 Uhr (Hänsch/Großbekappenberg)
 Schortewitz - 09.15 Uhr (Pangsy/Schedler)
 Cösitz - 10.30 Uhr (Pangsy/Schedler)
 Prosigk - 10.30 Uhr (Hänsch/Großbekappenberg)

Kirchliche Veranstaltungen in Gruppen und Kreisen in der Region Südost im Februar

Konfirmandenunterricht (außer in den Ferien und an Feiertagen)

In **Radegast** findet der Konfirmandenunterricht (für 6. bis 8. Klasse) immer **mittwochs um 18.15 Uhr** in der Kirche statt.

In **Weißandt-Görlau** findet der Konfirmandenunterricht am Sonnabend, den 6. Februar und am Sonnabend, den 27. Februar - jeweils von 09.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

Christenlehre (außer in den Ferien und an Feiertagen)

Die Christenlehregruppen:

montags: Christenlehre Radegast und Zehbitz

15.00 Uhr in der Radegaster Kirche

Christenlehre Riesdorf

16.15 Uhr in der Kirche Riesdorf

mittwochs: Christenlehre Görzig

15.30 Uhr im Pfarrhaus

Christenlehre Schortewitz

16.30 Uhr im Pfarrhaus Schortewitz

freitags: Christenlehre Großbadegast

15.30 Uhr in der Großbadegaster Kirche

In **Cösitz** findet im Rahmen der Christenlehre **am 4. Februar ein Kindernachmittag** von 16.30 Uhr an statt

Kreativkreis Radegast mit Anke Zimmermann

Der Kreativkreis Radegast trifft sich **am 15. Februar um 19.00 Uhr** in der Kirche.

Bastelkreis in Prosigk mit Heike Schwenke

Der Bastelkreis in Prosigk trifft sich nach Vereinbarung im Pfarrhaus Prosigk.

Bibelgesprächskreis in der Teerunde in Görzig

11. Februar 19.00 Uhr im Pfarrhaus in Görzig

Gemeindekirchenratssitzungen

9. Februar 19.00 Uhr Schortewitz

18. Februar 19.00 Uhr Radegast

23. Februar 19.00 Uhr Görzig

Cösitz, Hohnsdorf, Großbadegast, Maasdorf, Prosigk, Riesdorf, Weißandt-Görlau nach Vereinbarung

Frauenkreise und Seniorenkreis

2. Februar 14.00 Uhr Prosigk

4. Februar 14.00 Uhr Radegast (in der Kirche)

9. Februar 14.30 Uhr Schortewitz

11. Februar 14.00 Uhr Zehbitz (in der Kirche)

17. Februar 14.00 Uhr Görzig

17. Februar 14.00 Uhr Weißandt-Görlau

25. Februar 14.00 Uhr Hohnsdorf

Posaunenchor in Radegast mit Detlef Zimmermann

Der Posaunen-Chor trifft sich freitags um 16.00 Uhr in der Radegaster Kirche zur Probe.

Junge Gemeinde in Radegast

Die Junge Gemeinde Radegast trifft sich am 1. und 22. Februar um 19.00 Uhr in der Kirche.

Chor in Görzig mit Kirchenmusikdirektorin Martina Apitz

Der Chor in Görzig trifft sich - außer in den Ferien und an Feiertagen - montags um 16.30 Uhr im Mehrgenerationenhaus zur Probe.

Der Chor sucht neue Mitglieder, die auch aus den anderen Orten herzlich willkommen sind.

Gemütliches Beisammensein in der Parochie Weißandt-Görlau/Prosigk am 17. Februar

Alle Gemeindeglieder und ehrenamtlich Tätigen der Parochie sind herzlich eingeladen, zum diesjährigen gemütlichen Beisammensein am Mittwoch, dem **17. Februar um 19.00 Uhr im Weißandt-Görlauer Pfarrhaus.**

Regionalratssitzung am 25. Februar

Am Donnerstag, den 25. Februar treffen sich die hauptamtlichen Mitarbeiter der Region Südost, die gewählten Delegierten aus den einzelnen Kirchengemeinden sowie Interessenten zur ersten Regionalratssitzung in diesem Jahr. An der Sitzung wird KOP Lauter teilnehmen. **Die Sitzung beginnt um 19.00 Uhr in Weißandt-Görlau.**

Sprechzeiten wie üblich und nach telefonischer Vereinbarung

Gemeindepädagogin (FH) Anke Zimmermann (Radegast):

Tel. (03 49 78) 2 05 74

Pfarrer Dr. Andreas Karras (Görlitz): Tel./Fax (03 49 75) 2 15 65

Bürozeiten im Pfarrhaus Weißandt-Görlau

Montag bis Freitag: 10.00 Uhr - 12.00 Uhr

Pfarramt Weißandt-Görlau Tel. (03 49 78) 2 13 88

und Fax: (03 49 78) 3 17 77

Mobiltelefon Pfarrerin Alexandra Grobkeppen: 01 62/5 47 84 42

SV Görlau 1924 e.V.



Hallenturniere für den Fußballnachwuchs

Nun schon traditionell, führt der SV Görlau 1924, jedes Jahr im Januar, in der Sporthalle an der Köthener Straße in Weißandt-Görlau, mehrere Hallenturniere für Fußball-Nachwuchsmannschaften durch.



Wegen der bevorstehenden Veranstaltungsserie des Karnevalsclub Weißandt-Görlau e. V. fand das erste Turnier 2010, für G-Juniorenmannschaften, bereits am 9. Januar statt. Es folgten weitere, am 10. Januar für E-Junioren und am 16. Januar für D-Junioren. Die Görlauer hatten sich zum 9. Januar Gastmannschaften des VfB Borussia Görlitz, FC Grün-Weiß Wolfen und das Zörlitzer FC eingeladen. In den Spielen jeder gegen jeden gab es folgende Ergebnisse:

Görlitz-Wolfen	3 : 3
Zörlitz-Görlau	1 : 4
Görlitz-Zörlitz	0 : 3
Wolfen-Görlau	0 : 2
Görlitz-Görlau	0 : 2
Wolfen-Zörlitz	1 : 0

Abschlusstabelle:

SV Görlau	9 Punkte	8 : 1 Tore
Grün-Weiß Wolfen	4 Punkte	4 : 5 Tore
Zörlitzer FC	3 Punkte	4 : 5 Tore
VfB Borussia Görlitz	1 Punkt	3 : 8 Tore

Damit stand nach rund 2 Stunden die G-Juniorenmannschaft des SV Görlau 1924 als Turniersieger fest. Die abschließende Siegerehrung war dann zweifellos ein Höhepunkt der Veranstaltung. Jede teilnehmende Mannschaft bekam eine Urkunde und jeder Spieler eine Medaille, die Sieger eine goldene, die Zweiten eine silberne und die Dritt- und Viertplatzierten eine bronzene.

Ein weiterer Höhepunkt, zumindest für die Mannschaft des SV Görlau, war zu Turnierbeginn die Übergabe neuer Sportbekleidung - Trainingsanzüge und T-Shirts mit „envia“ Aufdruck und Vereinslogo. Das Unternehmen „envia Mitteldeutsche Energie AG“ hat dem SV Görlau 1924 e. V. eine Summe von 1.000,00 Euro zweckgebunden gesponsert, speziell zur Einkleidung dieser Mannschaft im Nachwuchsbereich. Dafür bedankt sich der SV Görlau auch auf diesem Wege beim Sponsor. Die Kinder, ihre Eltern, Betreuer und Übungsleiter sowie der Vorstand des Vereins haben sich riesig gefreut.

Einem stillen, noch dazu fußballbegeisterten Beobachter am Rande, wie mir, bereitet freilich auch anderes besondere Freude. Nämlich, wenn sich fünf - bis siebenjährige Jungen und Mädels spontan und arglos - nur getrieben von der Lust am Spiel, ohne spieltaktische Zwänge und eventuelle materielle Vorteile im Hinterkopf - ins Getümmel stürzen und um das Objekt der Begierde, den Spielball, herumwuseln.

Vereine

Einladung

Am **Freitag, 05.02.2010 findet um 19.00 Uhr** im Jugendclub „Neue Schule“ Wörlitz unsere nächste **Beratung für die Gründung eines Kultur- und Heimatvereins** statt. An der Mitarbeit des Heimatvereins Interessierte sind herzlich eingeladen.

Schüppel

Ortsbürgermeister

Tipps, Tricks, Spaß und Action!

Fußballcamp der Armin Eck-Fußballschule beim SV Schwarz-Gelb Radegast



Fußballbegeisterte Kinder zwischen 5 und 15 Jahren haben die Gelegenheit drei Tage Fußball pur zu erleben. Der SV Schwarz-Gelb Radegast veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Armin Eck-Fußballschule vom 14. bis 16. Mai ein Fußballcamp für Nachwuchskicker und -kickerinnen der Region. Armin Eck, der ehemalige Profi des FC Bayern München, wird dabei auch persönlich an der Technik und Koordination der Kinder und Jugendlichen feilen und ihnen so manchen Tipp und Trick mit auf den Weg geben. Der Spaß wird dabei natürlich nicht zu kurz kommen, so sind beispielsweise spektakuläre Turniere geplant. Alle Teilnehmer erhalten ein Camp-Shirt, ihre Trinkflasche und ein Erinnerungsgeschenk. Bei Anmeldung vor dem 31.01. („Frühbuche-Special“) werden die Teilnehmer sogar mit einem kompletten Trikot-Set, samt Stutzen ausgestattet. Die Kosten von 99 Euro beinhalten zudem alle Getränke, Obstsnacks und Mittagessen.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.aefs.de, oder in den im Sportheim ausgelegten Infobroschüren. Die Anmeldung erfolgt über Internet, oder telefonisch unter 0 92 21/87 73 70.

Und die Übungsleiter und Betreuer vom Spielfeldrand, die - zum Teil wild gestikulierend und lautstark, aber voll bei der Sache - versuchen, ihren Schützlingen das Fußball-ABC beizubringen. So gesehen z. Bsp. bei J. Hartmann aus Görzig, G. Morgenthal aus Zörbig, R. Schule und M Stark aus Weißandt-Görlau. Was wäre der Fußball, der Sport ohne sie? Und was wäre eine Gemeinschaft ohne sporttreibende Kinder? Deshalb auch noch einmal herzlichen Dank an die ehrenamtlichen Organisatoren und Helfer dieser Veranstaltung.

Dieter Marx
Vorsitzender

Verschiedenes

Auf in das Jahr 2010!



Auch in dem neuen Jahr steht Ihnen das Mehrgenerationenhaus Görzig mit seinen Mitarbeitern zur Seite. Wer neue Anregungen oder Wünsche hat, kann einfach vorbeikommen. Unser Team steht bereit!

Anfang Februar startet bei uns eine neue Interessengemeinschaft. Fotografieren als Hobby, Bilder einfach bearbeiten oder wie fotografiere ich richtig?

Wer hat Lust noch mitzumachen? Alle Freizeitfotografen melden sich bitte im MGH-Görzig, „Offener Treff“ oder telefonisch.

NEU

Im MGH-Görzig werden Anmeldungen für eine Rückenschule ab dem Monat Februar entgegengenommen. Wer Interesse hat und sich ausführlich Informieren will kommt in den „Offenen Treff“ im MGH.

NEU

NEU

NEU

Computer - Kurs ab 50!

Ab Februar findet im Mehrgenerationenhaus Görzig ein Schnupperkurs für Computer-Interessierte ab 50 Jahren statt.

Vorgesehen ist jeder Donnerstag ab 17.00 Uhr. Start ist entweder der

04.02.10 oder der 11.02.10.

Fragen wie:

Lohnt sich der Kauf eines Computers für mich? Welcher Computer „passt“ zu mir?

Grundlegende Bedienungen an dem Computer werden durch Herrn Zahradnik erläutert.

Und praktisch ausprobiert.

Interessenten melden sich bitte im MGH-Görzig an. Auch für Informationen und Terminabsprachen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

NEU

NEU

NEU

Bürgernähe praktiziert

Wir helfen Ihnen bei Fragen rund um die Behörden oder bei alltäglichen Problemen **wer-was-wo**. Sie erhalten auch die veröffentlichten Formulare aus der Einheitsgemeinde „Stadt Südliches Anhalt“ zum Mitnehmen. Rufen Sie uns an! Oder **kommen Sie vorbei**, in den „Offenen Treff“, wir helfen Ihnen.

Öffnungszeiten „Offener Treff“

Montag	10 bis 18 Uhr
Dienstag	10 bis 18 Uhr
Mittwoch	10 bis 18 Uhr
Donnerstag	10 bis 18 Uhr
Freitag	10 bis 16 Uhr

Im Internet sind wir unter:

www.mehrgenerationenhaeuser.de
zu finden.

Geben Sie einfach die PLZ von Görzig in das Suchfeld „Häuser in Ihrer Nähe“ ein.



Mehrgenerationenhaus
06369 Görzig, Radegaster Str. 11a
Bjoern Neiseke
Tel.: **03 49 75/3 02 91**
E-Mail: mgh-goerzig@gmx.de

Veranstaltungen in der Stadt Gröbzig

Februar

Donnerstag, 11. Februar 2010 - 20.11 Uhr

Gaststätte „Stadt Gröbzig“

„Weiberfastnacht“

Mittwoch, 17. Februar 2010 - 18.00 Uhr

Jugendclub Gröbzig

Frauenabend: „Valentinstag“

März

Mittwoch, 17. März 2010 - 15.00 Uhr

Gaststätte „Stadt Gröbzig“

„Seniorenachmittag“

Mittwoch, 31. März 2010 - 18.00 Uhr

Jugendclub Gröbzig

Frauenabend: „Rund ums Osterfest“

Ostersonntag, 4. April 2010 - 14.00 Uhr

„Osterwanderung zur Roten Quelle“

Treffpunkt: Fuhnebrücke in Richtung Könnern

Veranstalter: Heimatverein Gröbzig

Veranstaltungen im Gröbziger Jugendclub

- Angebote für Kinder ab Grundschulalter -

Februar:

Montag, 1. Februar 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Mein Winterbild“

Mittwoch, 3. Februar 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Rätsel- und Quizspiele“

Winterferien:

Montag, 8. Februar 2010 - Beginn: 14.30 Uhr

„Faschingsparty mit Kostüm“

Mittwoch, 17. Februar 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Hüpfballspiele“

Montag, 22. Februar 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Kochkurs für Kinder“

Mittwoch, 24. Februar 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Basteltag“

März:

Montag, 1. März 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Tischtennis-Spiele“

Mittwoch, 3. März 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Darts-Turnier“

Montag, 8. März 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Mandalagestaltung“

Mittwoch, 10. März 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Spielenachmittag“

Montag, 15. März 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Backkurs“

Mittwoch, 17. März 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Meine Stadt“ - Würfelspiel

Montag, 22. März 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Spaß mit Schminke und MEHR“

Mittwoch, 24. März 2010 - Beginn: 15.30 Uhr

„Ostergeschichten“

Osterferien:

Montag, 29. März 2010 - Beginn: 14.30 Uhr
„Rund ums Osterfest“ - Basteln, Eier bemalen und MEHR
 Mittwoch, 31. März 2010 - Beginn: 14.30 Uhr
„Osterwanderung“
 Mittwoch, 7. April 2010 - Beginn: 14.30 Uhr
„Frühlingsfest“

Höhepunkte für Jugendliche

Für die „Großen“ vom Jugendclub gibt es neben den täglichen Angeboten natürlich auch Clubhöhepunkte (Terminausgang im JC):

Januar

„Kulinarischer Tag“ ... mit Kochkurs
Infotag „Krankenversicherung“
„Mensch ärgere dich nicht-Turnier“

Februar:

„Fasching“
„Tischtennis-Winterturnier“
„Valentinstagsfest“

März:

„Rund ums Osterfest“ Info und Kreativtag
„Oster- und Frühlingsfest“

Oster-Schnupper-Tage für 6- bis 10-Jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, veranstaltet vom **05.04. - 10.04.2010** erlebnisreiche **Oster-Schnupper-Tage**. Dieses „Mini-Ferienlager“ lädt Kinder von 6 bis 10 Jahren zu unvergesslichen Tagen ein.

Unser Programm:

- Osterbrot backen
- Osterbasteln
- Kinder-Disco
- Inline skaten
- Ausflug auf einen Bauernhof
- Ausflug ins Erlebnisbad
- Osterfeuer
- Kino-Abend
- Sport & Spiel
- und vieles mehr

Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei.

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos, Hauptstraße 93, 09619 Zethau
 Tel. 03 73 20/80 17 -0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
 Tel. 0 37 31/21 56 89, www.ferien-abenteuer.de

Sommer-Ferien-Abenteuer für 7- bis 13-Jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, organisiert erlebnisreiche **Sommer-Ferien-Abenteuer** für Kinder von 7 -13 Jahren. Auf dem Programm stehen u. a.: Reiterhof, Erlebnisbad, Lagerfeuer, Tagesausflug in den Sonnenlandpark, Kino, Disco, Kreatives Gestalten, Kuchen backen, Inline skaten, Spiel & Spaß und vieles mehr. Die Mädchen und Jungen fahren mit einem Koffer voller unvergesslicher Eindrücke wieder nachhause.

Die Termine:

- 27.06. - 10.07.2010 * (unsere Empfehlung: 1 Tag kostenlos, 2 Tagesausflüge und vieles mehr ...)
- 11.07. - 17.07.2010 *
- 18.07. - 24.07.2010 * (Sportwoche mit Fahrradtouren, Tennis Fußball, Bowling, Squash, Tischtennis, Inline-Skater-Training ...)
- 25.07. - 31.07.2010 *
- 01.08. - 07.08.2010 *
- 08.08. - 14.08.2010
- 15.08. - 21.08.2010

* Ferien in Sachsen

Rechtzeitiges Anmelden sichert die besten Plätze!

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos, Hauptstraße 93, 09619 Zethau
 Tel. 03 73 20/80 17 -0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
 Tel. 0 37 31/21 56 89, www.ferien-abenteuer.de

Quellendorfer

Kinderturnen



Willst Du...
 ... die **Rolle** und das **Rad** lernen?
 ... dich zur **Musik** bewegen?
 ... auf dem **Schwebebalken** balancieren?
 ... viel **Spaß** im **Turnsaal** haben?

für 6 bis 9 jährige
 (Altersangabe als Richtwert)

ab Januar 2010 jeden Montag
16.00 Uhr - 17.00 Uhr

Turnhalle der Grundschule
Schulstr.5
06386 Quellendorf

Programm: Im Vordergrund der Übungsstunden steht, mit gezielter Förderung die Ausdauer, Kraft, Motorik, Koordination und Körperbeherrschung der Kinder zu entwickeln. Die Kinder sollen Freude am Sport und an der Bewegung finden und so eine gute Grundlage für ihre Weiterentwicklung haben. Natürlich wird über das Turnen auch das Gemeinschaftsgefühl und der Teamgeist gefördert. Ein Kind welches im Alter von 5 bis 10 Jahren turnerisch ausgebildet wurde, hat später kaum Probleme, sich auch in anderen Sportarten zurechtzufinden und ein gesundes Selbstbewußtsein zu entwickeln.

Kein Beitrag, versichert über Jugendclub Quellendorf

Leitung: Jana Müller
 ausgebildete Übungsleiterin Gerätturnen

Nähere Info: Tel.: 0162/3456281



Fragen zur Werbung?

Ihre Anzeigenfachberaterin
Rita Smykalla
 berät Sie gern.

Telefon: 03 42 02/ 3 4 1 0 4 2

Telefax: 03 42 02/ 5 15 06

Funk: 01 71/4 14 40 18

rita.smykalla@wittich-herzberg.de



www.wittich.de

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de